

## Hinterlieger

Die Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Grundstücke, die nicht oder nicht mit der gesamten Frontlänge (Hinterliegergrundstücke) an die Straße grenzen, ist zwingend vorgeschrieben.

Kassiert die Stadt durch die Heranziehung von Hinter- und Teilhinterliegergrundstücken Straßenreinigungsgebühren doppelt?

**Nein.** Gäbe es keine Hinterliegergrundstücke, würde sich die Gebühr wie folgt berechnen:

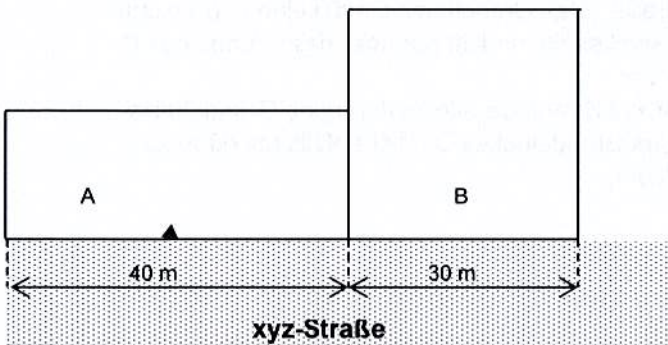
Kosten: 200.000 € (davon 75%) umlegbar, Straßenfront: 100.000 Frontmeter  
Ermittlung Gebühr:  $150.000 \text{ €} (200.000 * 75\%) : 100.000 \text{ Frontmeter} = 1,50 \text{ €/Frontmeter}$

Bei Einbeziehung der Hinterlieger werden die Längen der Grundstücksseiten aller Hinterlieger (z.B. 20.000 Frontmeter) den 100.000 m hinzu addiert.

Ermittlung Gebühr:  $150.000 \text{ €} (200.000 * 75\%) : 120.000 \text{ Frontmeter} = 1,25 \text{ €/Frontmeter}$

Wie erkennbar, werden mit der Erfassung der Hinterliegergrundstücke keine zusätzlichen Einnahmen erzielt. Die Stadt erhält vielmehr den selben Gesamtbetrag, die Kosten werden nur gerechter verteilt.

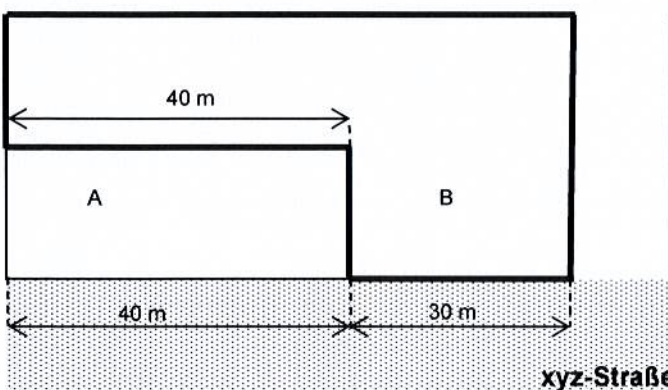
### Grundstücke mit direkten zugewandten Grundstücksseiten



Das Grundstück A grenzt mit einer Länge von 40 m, das Grundstück B mit 30 m an die xyz-Straße an. Die Gebühren sind für Frontlängen von 40 m und 30 m zu berechnen.

### Grundstücke mit angrenzenden und zugewandten Grundstücksseiten (Teilhinterliegergrundstücke)

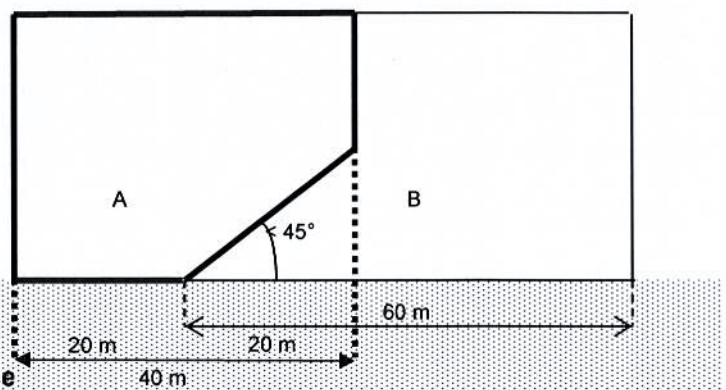
#### Beispiel 1



Das Grundstück B grenzt mit 30 m unmittelbar an die xyz-Straße und besitzt zudem eine 40 m lange Grundstücksseite, die der xyz-Straße zugewandt ist. Die Gebühren sind für eine Frontlänge von insgesamt 70 m zu berechnen.

Das Grundstück A grenzt direkt an die xyz-Str.; die Gebühren sind auf der Grundlage der Länge der angrenzenden Grundstücksseite von 40 m festzusetzen.

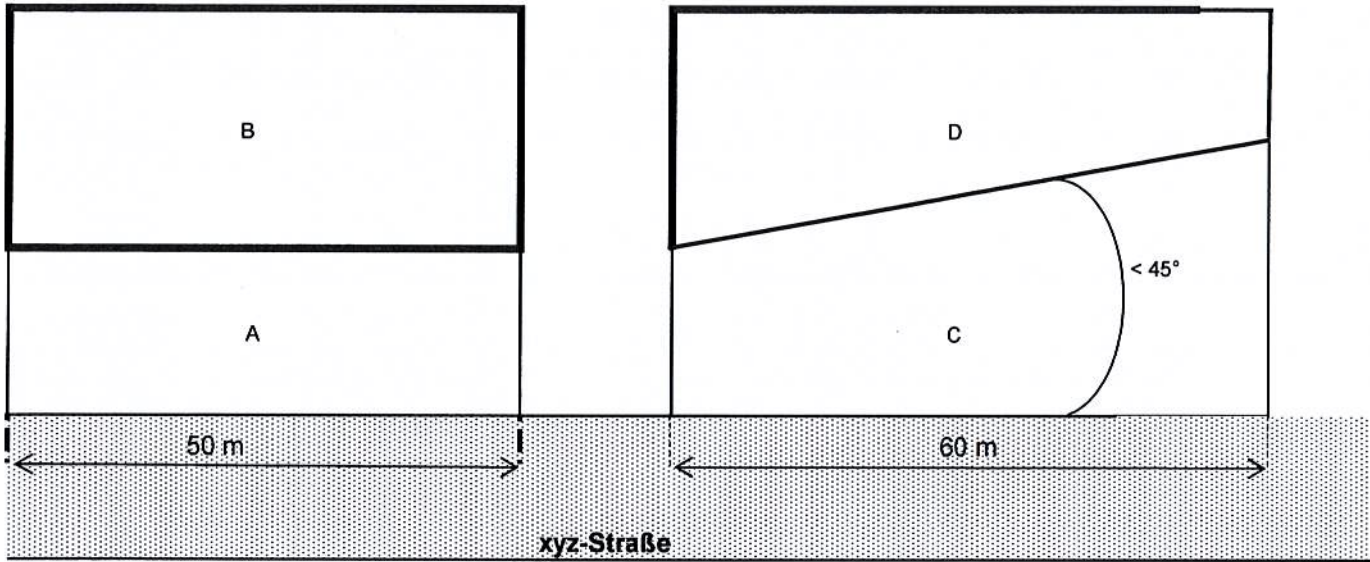
#### Beispiel 2



Das Grundstück A grenzt mit 20 m unmittelbar an die xyz-Straße und besitzt hier eine 20 m lange Grundstücksseite, die der xyz-Straße zugewandt ist. Die Gebühren sind für eine Frontlänge von insgesamt 40 m festzusetzen.

Das Grundstück B grenzt mit einer Länge von 60 m unmittelbar an die xyz-Straße, welche berechnet werden.

Grundstücke ohne angrenzende Grundstücksseiten (Hinterliegergrundstücke)



Das Grundstück A grenzt mit 50 m unmittelbar an die xyz-Straße. Das Grundstück B hat keine angrenzende Grundstücksseite und ist nur über das Grundstück A erreichbar. Die zur xyz Straße parallel verlaufende Grundstücksseite des Grundstückes B ist ebenfalls mit 50 m festzusetzen.

Das Grundstück C grenzt mit 60 m unmittelbar an die xyz-Straße. Das Grundstück D hat keine angrenzende Grundstücksseite und ist nur über das Grundstück C erreichbar. Die zur xyz Straße parallel verlaufende Grundstücksseite des Grundstückes D ist ebenfalls mit 60 m zu veranlagen.